

13/SN-153/ME

**INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND
VERWALTUNGSRECHT**

O.Univ.-Prof. Dr. Heinz **SCHÄFFER**
Kapitelgasse 5-7, A-5020 Salzburg
Tel:+43-662-8044-3631; Fax:+43-662-8044-303;
e-mail: Heinz.Schaeffer@sbg.ac.at



**Universität
Salzburg**

Salzburg, 30. März 1998
HS/wa

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1010 Wien
auf dem Dienstwege

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR	
Zl.	20447-GE/18 PJ
Datum:	1. APR. 1998
Verf.	

**Betrifft: Entwurf eines BG über die Änderung des
Universitätsstudiengesetzes (UniStG) Zweitbegutachtung (GZ 62.0170/20-
I/D/18/98) vom 11.3.1998.**

Mit Note des BMWV vom 11.3.1998 ist unter obiger Geschäftszahl der Entwurf eines BG über die Änderung des Universitätsstudiengesetzes (UniStG) zur Zweitbegutachtung ausgesendet worden. Es ist darin gebeten worden, bis 24.4.1998 Stellung zu nehmen.

Der Entwurf betrifft im wesentlichen die Einbeziehung der künstlerischen Studien in den Bereich des Universitätsstudiengesetzes. Dazu soll hier mangels tieferer Kenntnis der künstlerischen Studien nicht Stellung genommen werden.

Die Gelegenheit der Novellierung des Universitätsstudiengesetzes sollte jedoch dazu benutzt werden, die erst jüngst eingeführte Regelung zu überdenken und zu korrigieren, wonach pro Semester drei Prüfungstermine abzuhalten sind, und zwar ungeachtet des Typs der Prüfung, um welchen es sich im Einzelfall handelt. Es sind sohin nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 53 Abs 2 UniStG). Ganz abgesehen davon, daß diese Vorschrift sich seit ihrem Inkrafttreten zumindest an einigen Universitäten als praktisch als undurchführbar erwiesen hat, wird dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und den Wissenschaftssprechern der im Nationalrat vertretenen Parteien zu bedenken gegeben: Eine derartige Regelung ist vom Standpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung geradezu kontraproduktiv. Studierende werden damit einem Anreiz ausgesetzt, ihr Studium so zu organisieren und ihre Prüfungsterminplanung so einzuteilen, daß

sie möglichst viele Prüfungen in möglichst kurzen Abständen – theoretisch sechs Prüfungen im Kalenderjahr bzw Studienjahr- abzulegen versuchen. Ein kontinuierliches Studium während eines Semesters unter Verfolgung der auf ein Semester angelegten Lehrveranstaltungen wird hiedurch geradezu konterkariert. Aus der Praxis kann berichtet werden, daß dies bereits zu dem unsachlichen Wunsch aus studentischen Kreisen geführt hat, Lehrveranstaltungen nur bis zur Semestermitte zu organisieren oder verfrüht Zeugnisse auszustellen, damit ein Antreten zu früheren Terminen möglich sei. Die hier überwiegend als untauglich beurteilte neue gesetzliche Regelung des § 53 Abs 2 UniStG mag eine minimale Berechtigung für solche und nur für solche Lehrveranstaltungsprüfungen haben, die sich auf Lehrveranstaltungen beziehen, die im Block abgehalten und bereits zur Semestermitte beendet sind. Im übrigen aber ist die Regelung völlig ungerechtfertigt und zerstört den Anreiz für ein kontinuierliches Studieren und Erlernen eines kompletten Lehrpensums eines Semesters.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Regelung im übrigen auch für die Lehrenden und Prüfenden zumindest an Großinstituten einen nicht mehr vertretbaren Prüfungsvorbereitungsaufwand und organisatorischen Aufwand für die Prüfungsabhaltung und Überwachung auslöst. Wenn, wie zB an dem von mir vertretenen Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zwei Kernfächer des juristischen Studiums (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht) und mehrere Wahlpflichtfächer vertreten sind, so tritt allein in den Kernfächern die Notwendigkeit auf, zwölf Prüfungstermine pro Jahr für die Diplomklausuren aus den genannten Kernfächern zu organisieren. Für diese Termine müssen jeweils Fallkonstellationen vorbereitet, Prüfungsräumlichkeiten reserviert, die Klausuren am jeweiligen Prüfungstag durch Prüfer und Assistenten überwacht und danach alle Prüfungsarbeiten zu den genannten 12 Terminen korrigiert werden. Dies verursacht einen arbeitsmäßigen, organisatorischen und zeitmäßigen Aufwand, der in keiner Relation mehr zu dem vom Gesetzgeber möglicherweise intendierten System „studentenfreundlicher“ Prüfungstermine steht. Daß Studenten durch eine solche Termingestaltung auch nicht zu einem sinnvoll organisierten Studienablauf, geschweige denn zu einem durch die Prüfungsorganisation induzierten Zusammenhangsdenken angeleitet werden, kann nur nochmals betont werden. Der Gefertigte erlaubt sich daher die dringende Anregung, § 53 Abs 2 UniStG dahingehend zurückzukorrigieren, daß Prüfungstermine für Diplomprüfungen und für Lehrveranstaltungsprüfungen, die sich auf Semesterlehrveranstaltungen beziehen, in Hinkunft wieder nur am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen sein sollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

